

Kleffmann · Soyka

Praxishandbuch Unterhaltsrecht

Systematische Darstellung anhand der
aktuellen Rechtsprechung

Herausgegeben von

Dr. Norbert Kleffmann

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Notar

Dr. Jürgen Soyka

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D.

5. Auflage

Leseprobe

Luchterhand Verlag 2023

Luchterhand Verlag 2023

Zitervorschlag : *Bearbeiter* in Kleffmann/Soyka, PraxisHB UnterhaltsR, Kap. ... Rn. ...

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-472-11030-9

www.wolterskluwer.de

Alle Rechte vorbehalten.

© 2023 Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Verlag und Autor übernehmen keine Haftung für inhaltliche oder drucktechnische Fehler.

Umschlagkonzeption: Martina Busch Grafikdesign, Homburg Kirrberg

Satz: Datagroup-Int SRL, Timisoara, Romania

Druck und Weiterverarbeitung: Wydawnictwo Diecezjalne i Drukarnia w Sandomierzu, Sandomierz, Polen

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem und chlorfreiem Papier.

Leseprobe

Vorwort

Noch immer sind das Familienrecht und insbesondere das Unterhaltsrecht in Bewegung (und werden es mit Sicherheit bleiben).

Die Neuauflage des Praxishandbuchs Unterhaltsrecht ist insbesondere drei Umständen geschuldet:

- die zahlreichen Judikate des BGH und der Obergerichte bedürfen einer aktualisierten und zusammenfassenden Darstellung
- das Handbuch bürgt für Aktualität, wie man sie sonst allenfalls in Loseblattwerken findet, vermeidet jedoch den entsprechenden Sortierungsaufwand
- die Voraufgabe war vergriffen.

Auch die Neuauflage will wieder ein Kompendium des gesamten Unterhaltsrechts und ein Werk von Praktikern für Praktiker sein. Prüfungsschemata, Arbeitshilfen, Berechnungsbeispiele und Formulierungsvorschläge sind vermehrt aufgenommen.

In der Praxis regelmäßig virulente Fragen wie die Anwendung der aktuellen Düsseldorfer Tabelle (2023), Berechnung des Kindes- und Ehegattenunterhalts bei höheren Einkünften des Unterhaltspflichtigen oder Berücksichtigung eines Wohnvorteils beim Kindesunterhalt werden eingehend erläutert.

Aus dem Autorenkreis ausgeschieden sind Gerd Weinreich, Eberhard Jüdt und Michael Henjes. All ihnen gebührt Dank für die Bearbeitung der bisherigen Auflagen. Neu im Autorenkreis sind Dr. Thomas Eder, der den Elternunterhalt und den Unterhalt nicht miteinander verheirateter Eltern bearbeitet, Petra Gartz, die die familienrechtlichen Ausgleichsansprüche und den Unterhalt eingetragener Lebenspartner kommentiert sowie Beate Jokisch, die die Problematik der Verwirkung, Befristung, Herabsetzung und Verjährung kommentiert. Bei den neu hinzugewonnenen Autoren handelt es sich ausnahmslos um im Familienrecht hervorragend qualifizierte Praktiker.

Die Herausgeber bedanken sich bei dem gesamten Autorenteam für die gründliche und pünktliche Bearbeitung der Neuauflage und beim Verlag, hier insbesondere bei Frau Ehes und Herrn Nürnberg, für die sorgfältige Betreuung der Neuauflage.

Hagen / Düsseldorf im Februar 2023

Norbert Kleffmann
Jürgen Soyka

Autorenverzeichnis

Dr. Norbert Kleffmann

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Notar

Dr. Jürgen Soyka

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D.

Dr. Thomas Eder

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

Petra Gartz

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin

Beate Jokisch

Richterin am Oberlandesgericht

Dr. Carsten Kleffmann, LL.M.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Steuerrecht und Notar

Dr. Franz-Thomas Roßmann

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

Im Einzelnen haben bearbeitet

- | | |
|--|---------------------------------|
| 1. Düsseldorfer Tabelle und Leitlinien | Soyka |
| 2. Einkommensermittlung | C. Kleffmann/N. Kleffmann |
| 3. Kindesunterhalt | Roßmann |
| 4. Ehegattenunterhalt | C. Kleffmann/N. Kleffmann/Soyka |
| 5. Elternunterhalt | Eder |
| 6. Unterhalt nicht miteinanderverheirateter Eltern | Eder |
| 7. Familienrechtliche Ausgleichsansprüche | Gartz |
| 8. Unterhalt eingetragener Lebenspartner | Gartz |
| 9. Begrenzung, Befristung und Verwirkung von Unterhaltsansprüchen | Jokisch |
| 10. Unterhaltsvereinbarungen | N. Kleffmann |
| 11. Verfahrensrecht | Roßmann |

Kapitel 9: Die Verwirkung, Befristung, Herabsetzung und Verjährung

| Übersicht | | Rdn. |
|-----------|---|------|
| A. | Herabsetzung und Befristung gem. § 1578b BGB | 1 |
| I. | Allgemeines | 1 |
| | 1. Normzweck | 1 |
| | 2. Anwendungsbereich | 8 |
| II. | Die Voraussetzungen für eine Herabsetzung oder Befristung nach § 1578b BGB | 13 |
| | 1. Struktur der Norm | 13 |
| | 2. Billigkeitsabwägung – gemeinsame Voraussetzung für die Herabsetzung und Befristung des Unterhalts | 16 |
| | a) Besondere Berücksichtigung der Belange des vom Unterhaltsberechtigten betreuten Kindes (»Kinderschutzklausel«) | 18 |
| | b) Ehebedingte Nachteile | 22 |
| | aa) Feststellung und Bemessung des ehebedingten Nachteils | 24 |
| | bb) Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes | 27 |
| | cc) Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe | 31 |
| | dd) Beispiele für ehebedingte Nachteile | 33 |
| | ee) Fehlen eines ehebedingten Nachteils | 36 |
| | c) Dauer der Ehe | 47 |
| | d) Billigkeitsentscheidung bei Fehlen ehebedingter Nachteile | 50 |
| III. | Die Rechtsfolgen | 60 |
| | 1. Herabsetzung | 61 |
| | a) Allgemeines | 61 |
| | b) Angemessener Lebensbedarf | 63 |
| | 2. Zeitliche Begrenzung (Befristung) | 66 |
| | 3. Kombination der Rechtsfolgen | 69 |
| | 4. Einzelfälle | 70 |
| | a) Altersunterhalt, § 1571 BGB | 70 |
| | b) Krankenunterhalt, § 1572 BGB | 71 |
| | c) Aufstockungsunterhalt, § 1573 BGB | 72 |
| IV. | Verfahrensrecht | 73 |
| | 1. Allgemeines | 73 |
| | 2. Darlegungs- und Beweislast | 75 |
| V. | Verhältnis zwischen § 1578b BGB und § 1579 BGB | 80 |
| VI. | Abänderungsverfahren | 85 |
| | 1. Zumutbarkeit und Vertrauen nach § 36 Nr. 1 EGZPO | 85 |
| | 2. Abänderung eines Unterhaltsvergleichs | 88 |
| | 3. Verhältnis der Herabsetzung nach § 1578b Abs. 1 BGB und § 1578 Abs. 1 Satz 2, 3 BGB a.F. | 89 |
| | 4. Befristung von Aufstockungsunterhalt nach § 1578b BGB | 90 |
| | 5. Keine Abänderung wegen Neufassung des § 1578b Abs. 1 BGB im Jahr 2013 | 91 |
| B. | Beschränkung und Versagung des Unterhalts gem. § 1579 BGB | 92 |
| C. | Beschränkung oder Wegfall der Unterhaltspflicht gem. § 1611 BGB .. | 93 |

| | | |
|------|--|-----|
| I. | Allgemeines und Anwendungsbereich | 93 |
| 1. | Allgemeines | 93 |
| 2. | Anwendungsbereich | 96 |
| II. | Die Verwirkungstarbestände im Einzelnen | 100 |
| 1. | Eintritt der Bedürftigkeit durch sittliches Verschulden | 101 |
| a) | Kindesunterhalt | 102 |
| b) | Elternunterhalt | 106 |
| 2. | Gröbliche Vernachlässigung der eigenen Unterhaltspflicht ggü. dem Unterhaltsverpflichteten | 107 |
| 3. | Vorsätzliche schwere Verfehlung zum Nachteil des Unterhaltspflichtigen oder seiner nahen Angehörigen. | 108 |
| a) | Allgemeines | 108 |
| b) | Handlungsformen | 109 |
| c) | Verschulden | 110 |
| d) | Nahe Angehörige des Unterhaltsverpflichteten | 111 |
| e) | Einzelfälle | 115 |
| aa) | Kindesunterhalt: | 115 |
| bb) | Elternunterhalt: | 122 |
| cc) | Unterhalt der Mutter/des Vaters aus Anlass der Geburt: | 128 |
| III. | Rechtsfolge | 129 |
| 1. | Billigkeitsunterhalt | 130 |
| 2. | Entfallen des Unterhalts bei grober Unbilligkeit | 133 |
| 3. | Beginn und Dauer | 134 |
| 4. | Keine Ersatzhaftung | 135 |
| 5. | Auskunftsanspruch | 137 |
| 6. | Bestattungskosten. | 138 |
| IV. | Verzicht/Verzeihung | 139 |
| V. | Verfahrensrecht. | 140 |
| VI. | Ausschluss des Forderungsübergangs § 94 SGB XII. | 142 |
| 1. | Forderungsübergang | 142 |
| 2. | Ausschluss des Übergangs | 143 |
| a) | Ausschluss nach § 94 Abs. 1 Satz 2 SGB XII | 143 |
| b) | Ausschluss wegen unbilliger Härte nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII | 144 |
| aa) | Unbillige Härte | 145 |
| bb) | Abgrenzung zur unbilligen Härte nach § 1611 BGB. | 147 |
| c) | Kein Übergang bei fehlendem Unterhaltsanspruch | 149 |
| D. | Verwirkung der Unterhaltsansprüche nach § 242 BGB | 150 |
| I. | Allgemeines | 150 |
| II. | Geltendmachung rückständigen Unterhalts. | 155 |
| III. | Verwirkung nicht titulierter Unterhaltsansprüche | 159 |
| 1. | Das Zeitmoment | 160 |
| 2. | Das Umstandsmoment | 164 |
| a) | Schützenswertes Vertrauen | 164 |
| b) | Disposition des Unterhaltspflichtigen | 165 |
| IV. | Verwirkung titulierter Unterhaltsansprüche. | 167 |
| 1. | Verwirkung titulierter, künftig fällig werdender Unterhaltsansprüche | 167 |
| a) | Künftig fällig werdender Unterhalt. | 167 |
| b) | Voraussetzungen der Verwirkung | 168 |

| | | |
|------|--|-----|
| 2. | Verwirkung titulierter, rückständiger Unterhaltsansprüche | 173 |
| V. | Besonderheiten bei der Verwirkung von Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder | 174 |
| VI. | Verwirkung übergegangener Unterhaltsansprüche | 178 |
| VII. | Wirkung der Verwirkung | 179 |
| E. | Die Verjährung von Unterhaltsansprüchen. | 180 |
| I. | Allgemeines | 180 |
| II. | Nicht titulierte Unterhaltsansprüche | 182 |
| III. | Titulierte Unterhaltsansprüche | 185 |
| 1. | Künftig fällig werdender Unterhalt | 186 |
| 2. | Maßnahmen zur Unterbrechung der Verjährung | 187 |

A. Herabsetzung und Befristung gem. § 1578b BGB

I. Allgemeines

1. Normzweck

- 1 Gem. § 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB ist der nacheheliche Unterhalt nach den ehelichen Lebensverhältnissen zu bemessen. Aus Art. 6 GG ergibt sich zwar eine **fortwirkende Solidarität** der geschiedenen Ehegatten und daraus eine fortbestehende Verantwortung des unterhaltspflichtigen für den unterhaltsberechtigten Ehegatten, dies beinhaltet aber dennoch keine lebenslange Unterhaltungspflicht.¹ Vielmehr wird das Maß der geschuldeten nachehelichen Solidarität durch eine zunehmende Entflechtung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der geschiedenen Ehegatten, die umso gewichtiger wird, je weiter die Scheidung zurückliegt, begrenzt.² Die Vorschrift des § 1578b BGB zeigt die Grenzen des im Laufe der Jahre nach der Scheidung immer schwächer werdenden Bandes der Solidarität im Hinblick auf den Grundsatz der Eigenverantwortung auf. Dieses **Prinzip der Eigenverantwortung** nach § 1569 BGB führt dazu, dass im konkreten Fall ein Unterhaltsanspruch – unter Wahrung der Belange eines gemeinschaftlichen, vom Berechtigten betreuten Kindes – umso eher beschränkt werden kann, je geringer die ehebedingten, auf der Aufgabenverteilung während der Ehe beruhenden Nachteile sind, die beim unterhaltsberechtigten Ehegatten infolge der Scheidung eintreten.³
- 2 Die Vorschrift ist durch das **Unterhaltsänderungsgesetz**⁴ als neue Billigkeitsnorm zur Herabsetzung und Begrenzung von Unterhaltsansprüchen in das BGB eingefügt worden. Während bis 1986 kaum die Möglichkeit bestanden hat, durch Billigkeitserwägungen den Unterhalt zeitlich zu begrenzen oder herabzusetzen, ist erstmals mit der Regelung des § 1573 Abs. 5 BGB a.F. die Möglichkeit geschaffen worden, den

1 BGH FamRZ 2011, 188; BGH FamRZ 2010, 144 (Krankheitsunterhalt).

2 Vgl. BGH FamRZ 2012, 951; BGH FamRZ 2012, 197; BGH FamRZ 2011, 1721; BGH FamRZ 2011, 1381.

3 BT-Drucks. 16/1830, S. 17.

4 Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts (UÄndG) vom 21.12.2007 (BGBl. I S. 3189).

Unterhaltsanspruch wegen Erwerbslosigkeit oder Aufstockungsunterhalt aus Billigkeitsgründen zeitlich zu begrenzen. Darüber hinaus wurde mit der Regelung des § 1578 Abs. 1 Satz 2, 3 BGB a.F. die Möglichkeit geschaffen, sämtliche Unterhaltsansprüche auf den angemessenen Lebensbedarf herabzusetzen. Der Zweck der Vorschriften war es, die Eigenverantwortung zu fördern und der Einzelfallgerechtigkeit mehr Raum zu geben.

§ 1578b BGB verfolgt das Ziel, die Beschränkung von Unterhaltsansprüchen anhand **objektiver Billigkeitsmaßstäbe** und hier insb. anhand des Maßstabs der »ehebedingten Nachteile« zu erleichtern.⁵ Zum 01.03.2013 wurde Abs. 1 der Vorschrift geändert. Die Dauer der Ehe ist als Teil des ehebedingten Nachteils entfallen und stattdessen als eigenständiges Abwägungskriterium aufgenommen worden. Zur Begründung führt der Gesetzgeber Folgendes an:

»Im materiellen Unterhaltsrecht soll durch die eigenständige Nennung des Tatbestandsmerkmals der Ehedauer als weiterem Billigkeitsmaßstab für die Herabsetzung von Unterhaltsansprüchen in § 1578b BGB klargestellt werden, dass das Fehlen ehebedingter Nachteile nicht »automatisch« eine Beschränkung nachehelichen Unterhalts nach sich zieht.«⁶

Der Gesetzgeber stellt in der Gesetzesbegründung fest, dass sowohl der BGH als auch die Instanzgerichte den vorgenannten Automatismus nicht praktizieren. Dennoch hält er eine gesetzliche Klarstellung für geboten.⁷ Einen Abänderungsgrund stellt die Neufassung des Gesetzes nicht dar.⁸

Ihr liegen folgende grundsätzliche Erwägungen zugrunde:

- Die Leistungen der Ehegatten, die sie aufgrund ihrer vereinbarten (gelebten) Arbeitsteilung in der Ehe erbringen, sind gleichwertig. Es gibt keine unterschiedliche Gewichtung von Berufstätigkeit, Haushaltsarbeit oder Kinderbetreuung und -erziehung.
- Daraus resultiert ein Anspruch auf gleicher Teilhabe am gemeinsam erwirtschafteten.
- Dieser Anspruch beinhaltet keine Lebensstandardgarantie i.S. einer zeitlich unbegrenzten, in der Höhe nicht abänderbaren Teilhabe nach der Scheidung.

§ 1578b BGB steht im Spannungsverhältnis des Grundsatzes der Eigenverantwortung auf der einen Seite und der fortwirkenden Verantwortung für den Unterhaltsbedürftigen auf der anderen Seite. Die danach für den jeweiligen Einzelfall gebotene Billigkeitsabwägung soll das Spannungsverhältnis gerecht auflösen.⁹ Eine Aufarbeitung ehelichen Fehlverhaltens erfolgt i.R.d. Billigkeitsabwägung des § 1578b BGB aber nicht.¹⁰

5 BT-Drucks. 16/1830, S. 18.

6 BT-Drucks. 17/11885, S. 2.

7 BT-Drucks. 17/11885, S. 6.

8 BGH FamRZ 2013, 853 Rn. 34.

9 BT-Drucks. 16/1830, S. 19.

10 BGH FamRZ 2020, 171 Rn. 50; BGH FamRZ 2013, 1366 Rn. 82; BGH FamRZ 2010, 2059 = FuR 2011, 100.

- 7 Gem. § 1578b BGB muss das Gericht insoweit entscheiden, als dies aufgrund der gegebenen Sachlage und der zuverlässig vorausschbaren Umstände möglich ist. Das gilt insbesondere für eine bereits mögliche Entscheidung über die Herabsetzung nach § 1578b Abs. 1 BGB.¹¹ Ist aber beispielsweise die Höhe maßgeblicher Renteneinkünfte noch nicht feststellbar, muss über eine Befristung nicht entschieden werden.¹²

2. Anwendungsbereich

- 8 § 1578b BGB ist grds. auf alle **nachehelichen Ehegattenunterhaltsansprüche** anwendbar. Er ist auch bezogen auf den Krankenunterhalt nicht wegen Unbestimmtheit verfassungswidrig.¹³ Einschränkungen ergeben sich allerdings, soweit einzelne Unterhaltstatbestände bereits eigene Regelungen zur Dauer des Anspruchs (z.B. in § 1575 Abs. 1 Satz 2 BGB für den Ausbildungsunterhalt) oder bereits tatbestandlich eine Billigkeitsabwägung enthalten und insoweit unabhängig von § 1578b BGB herabgesetzt oder zeitlich begrenzt werden können,¹⁴ wie z.B. ein Unterhaltsanspruch aus Billigkeitsgründen nach § 1576 BGB.
- 9 Eine nur eingeschränkte Anwendbarkeit des § 1578b BGB ist insb. für den **Betreuungsunterhalt** nach § 1570 BGB zu beachten. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers kommt eine über die immanente Begrenzung des § 1570 BGB hinausgehende Beschränkung des Anspruchs auf Betreuungsunterhalt nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht.¹⁵ Der Betreuungsunterhalt kann nicht gem. § 1578b Abs. 2 BGB befristet, in Ausnahmefällen aber gem. § 1578b Abs. 1 BGB herabgesetzt werden. Allerdings kommt der Wahrung der Kindesbelange im Rahmen der Billigkeitsprüfung eine ganz besondere Bedeutung zu. Der Grund dafür ist die nach § 1578b Abs. 1 BGB zu beachtende Kinderschutzklausel (vgl. hierzu Rdn. 19). Sie schützt auch im Hinblick auf eine Herabsetzung davor, dass der Betreuungsunterhalt nur so weit abgesenkt wird, dass zwischen dem Lebensstandard des die Kinder betreuenden Ehegatten und demjenigen der Kinder, die ungeschmälert Kindesunterhalt erhalten, kein erheblicher Niveauunterschied besteht.
- 10 Der BGH geht davon aus, dass Betreuungsunterhalt, der über das **dritte Lebensjahr** des Kindes hinaus geschuldet wird, nicht nach § 1578b BGB Abs. 2 BGB zu begrenzen ist. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres steht dem betreuenden Elternteil nur noch Betreuungsunterhalt nach Billigkeit zu. Im Rahmen dieser Billigkeitsabwägung sind bereits alle kind- und elternbezogenen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Wenn sie zu dem Ergebnis führen, dass der Betreuungsunterhalt über die

11 BGH FamRZ 2018, 1506 Rn. 27.

12 BGH FamRZ 2020, 97.

13 BGH FamRZ 2010, 1414.

14 Kleffmann/Klein/Klein, § 1578b Rn. 52.

15 BT-Drucks. 16/1830, S. 19.

Vollendung des dritten Lebensjahres hinaus wenigstens teilweise fort dauert, können dieselben Gründe nicht zu einer Befristung i.R.d. Billigkeit nach § 1578b führen.¹⁶

Der Befristungseinwand kann gem. §§ 412, 404 BGB auch dem **Träger der Sozialhilfe** entgegengehalten werden, wenn dieser aus übergegangenem Recht Unterhaltsansprüche des Bedürftigen geltend macht.¹⁷ 11

Trennungsunterhalt kann auch bei kurzem Zusammenleben der Ehegatten, langer Trennungsdauer, fehlender Betreuung gemeinsamer Kinder und fehlender ehebedingter Nachteile nach ganz h.M. nicht nach § 1578b BGB herabgesetzt oder befristet werden.¹⁸ Hierfür besteht schon deshalb keine Notwendigkeit, weil der Trennungsunterhalt ohnehin zeitlich begrenzt ist und der Bedürftige bis zur Rechtskraft der Scheidung keine Reduzierung seines ehegemessenen Bedarfs hinnehmen muss. 12

II. Die Voraussetzungen für eine Herabsetzung oder Befristung nach § 1578b BGB

1. Struktur der Norm

§ 1578b Abs. 1 BGB regelt ausschließlich die Herabsetzung des den ehelichen Lebensverhältnissen i.S.v. § 1578 BGB entsprechenden (und der Höhe nach ermittelten) Unterhaltsanspruchs auf einen Anspruch in Höhe des angemessenen Lebensbedarfs. Demgegenüber ist nach § 1578b Abs. 2 BGB die zeitliche Begrenzung (Befristung) eines Unterhaltsanspruchs möglich, die den Unterhaltsanspruch (regelmäßig nach einer Übergangszeit) ganz entfallen lässt. Schließlich stellt § 1578b Abs. 3 BGB klar, dass auch eine Kombination zwischen Herabsetzung und Befristung des Unterhaltsanspruchs möglich ist. 13

Während die **Herabsetzung** nach Abs. 1 im Verhältnis zu § 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB letztlich die Bezugsgröße für den Bedarf verändert, betrifft die nach Abs. 2 mögliche **Befristung** den Bestand des Anspruchs. Die einzelnen Maßnahmen können aber miteinander nicht eindeutig voneinander abgegrenzt werden, denn auch eine Herabsetzung des nach den ehelichen Lebensverhältnissen entsprechenden Unterhaltsanspruchs auf »0« ist möglich, wenn der Unterhaltsberechtigte seinen Bedarf nach den angemessenen Lebensverhältnissen »aus eigener Kraft«, seien es eigene Erwerbs- oder sonstige Einkünfte finanzieren kann mit der Folge, dass der Anspruch vorläufig in Fortfall 14

16 Z.B. BGH FamRZ 2012, 1040; BGH FamRZ 2010, 1050; BGH FamRZ 2009, 1124; BGH FamRZ 2009, 1391; vgl. hierzu auch z.B. Unterhaltsprozess/Schürmann, Kap. 1, Rn. 1180; Wendl/Dosel/Wönne, Unterhaltsrecht, § 4 Rn. 1007, 1027; Grüneberg/v. Pückler, § 1578b Rn. 16.

17 BGH FamRZ 2010, 1057.

18 BGH FamRZ 2011, 875; OLG Düsseldorf FamRZ 2022, 1609; OLG Düsseldorf FamFR 2010, 390; OLG Saarbrücken FamRZ 2020, 1260; PWW/Weinreich, § 1361 Rn. 42; MüKo-BGB/Maurer, § 1578b Rn. 4; Grüneberg/v. Pückler, § 1361 Rn. 2; a.A. (analoge Anwendung von § 1578b BGB): z.B. Graba FamRZ 2008, 1217; dazu auch Trieb FPR 2008, 31.

gerät.¹⁹ Demgegenüber erlischt ein befristeter Unterhaltsanspruch mit Ablauf der Übergangsfrist vollständig.²⁰ Die **Herabsetzung** des Unterhalts stellt im Verhältnis zur Befristung **das mildere Mittel** dar.²¹

- 15 Ein Anspruch auf nahehelichen Unterhalt ist nach § 1578b Abs. 1 Satz 1 BGB auf den angemessenen Lebensbedarf herabzusetzen, wenn eine an den ehelichen Lebensverhältnissen orientierte Bemessung des Unterhaltsanspruchs auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes unbillig wäre. Nach § 1578b Abs. 2 Satz 1 BGB ist ein Anspruch auf nahehelichen Unterhalt zeitlich zu begrenzen, wenn ein zeitlich unbegrenzter Unterhaltsanspruch unbillig wäre. Beide Maßnahmen setzen also eine **Billigkeitsprüfung** voraus, deren Kriterien sich aus § 1578b Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB ergeben.

2. Billigkeitsabwägung – gemeinsame Voraussetzung für die Herabsetzung und Befristung des Unterhalts

- 16 Der Unterhaltsanspruch ist nach § 1578b Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB auf den angemessenen Lebensbedarf herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, wenn eine an den ehelichen Lebensverhältnissen orientierte Bemessung auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes unbillig wäre. Erforderlich ist eine umfassende Billigkeitsprüfung. Die Kriterien für die Billigkeitsabwägung ergeben sich aus § 1578b Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB. Danach ist bei der Billigkeitsabwägung vorrangig zu berücksichtigen, inwieweit durch die Ehe Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit eingetreten sind, für den eigenen Unterhalt zu sorgen. Solche **ehebedingten Nachteile** können sich vor allem aus der Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes, aus der Gestaltung von Haushaltsführung oder Erwerbstätigkeit während der Ehe sowie aus der Dauer der Ehe ergeben.²²
- 17 Allein die Feststellung, dass **keine ehebedingten Nachteile** vorliegen, begründet nicht die Herabsetzung oder Begrenzung des Unterhalts.²³ § 1578b BGB beschränkt sich nicht auf die Kompensation ehebedingter Nachteile, sondern berücksichtigt auch eine darüber hinausgehende **nacheheliche Solidarität**. Auch wenn keine ehebedingten Nachteile feststellbar sind, ist eine Herabsetzung oder Befristung des nahehelichen Unterhalts nur bei Unbilligkeit eines fortdauernden Unterhaltsanspruchs nach den ehelichen Lebensverhältnissen vorzunehmen. Bei der insoweit gebotenen umfassenden Billigkeitsabwägung ist das im Einzelfall gebotene Maß der nachehelichen

19 Vgl. hierzu z.B. *Unterhaltsprozess/Schürmann*, Kap. 1, Rn. 1175 m. Hinw. auf BGH FamRZ 2012, 951; BGH FamRZ 2011, 1721; BGH FamRZ 2009, 1990 und BT-Drucks. 10/1888 S. 19 (zu § 1578 Abs. 1 Satz 2 BGB a.F.).

20 Wendl/Dose/Wönne, § 4 Rn. 1030.

21 Vgl. z.B. BGH FamRZ 2012, 197 Rn. 21; BGH FamRZ 2011, 1851 Rn. 26.

22 BGH FamRZ 2013, 1291 Rn. 18; BGH FamRZ 2010, 1971.

23 BGH FamRZ 2020, 97; BGH FamRZ 2012, 197; BGH FamRZ 2011, 188; OLG Brandenburg, Beschl. vom 15.07.2021 – 9 UF 135/20, juris.

Solidarität festzulegen. Wesentliche Aspekte hierbei sind neben der Dauer der Ehe insbesondere die in der Ehe gelebte Rollenverteilung wie auch die vom Unterhaltsberechtigten während der Ehe erbrachte Lebensleistung. Bei der Beurteilung der Unbilligkeit einer fortwährenden Unterhaltszahlung sind ferner die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien von Bedeutung, so dass der Tatrichter in seine Abwägung auch einzubeziehen hat, wie dringend der Unterhaltsberechtigte neben seinen eigenen Einkünften auf den Unterhalt angewiesen ist und in welchem Maße der Unterhaltspflichtige – unter Berücksichtigung weiterer Unterhaltungspflichten – durch diese Unterhaltszahlungen belastet wird. In diesem Zusammenhang kann auch eine lange Dauer von Trennungunterhaltszahlungen bedeutsam sein.²⁴

a) *Besondere Berücksichtigung der Belange des vom Unterhaltsberechtigten betreuten Kindes* (»Kinderschutzklausel«)

Sowohl die Herabsetzung als auch die Befristung des Unterhalts kommen nur dann in Betracht, soweit die Belange eines dem Unterhaltsberechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes gewahrt sind. Die hiermit verbundene Einschränkung des Anwendungsbereichs von § 1578b BGB gilt nur für den Zeitraum, in der sich für die gemeinsamen Kinder eine Minderung des Bedarfs des betreuenden Elternteils oder der Wegfall des Unterhalts indirekt als nachteilig erweist.²⁵

Durch diese sog. »Kinderschutzklausel« kommt eine über die gesetzesimmanente Begrenzung des Betreuungsunterhalts nach § 1570 BGB hinausgehende Beschränkung durch Herabsetzung nur in seltenen Fällen in Betracht (vgl. **oben Rdn. 9**).²⁶ Eine **Befristung des Betreuungsunterhalts** nach § 1578b BGB scheidet aus, weil § 1570 BGB insoweit eine Sonderregelung für die Billigkeitsabwägung enthält. Der Betreuungsunterhalt unterliegt keiner Befristung sondern endet, wenn das Betreuungsbedürfnis entfällt.²⁷ Gem. § 1570 Abs. 1 Satz 2 BGB steht dem betreuenden Elternteil nach Vollendung des dritten Lebensjahres nur noch Betreuungsunterhalt nach Billigkeit zu. Im Rahmen dieser Billigkeitsabwägung sind aber bereits alle kind- und elternbezogenen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Führt diese zu dem Ergebnis, dass der Betreuungsunterhalt über die Vollendung des dritten Lebensjahres hinaus wenigstens teilweise fort dauert, können dieselben Gründe nicht zu einer Befristung im Rahmen der Billigkeit nach § 1578b BGB führen.²⁸

Die Bewertung der Kinderschutzklausel kann anhand der Überlegungen zur **Herabsetzung** eines Betreuungsunterhaltsanspruches erfolgen. Eine Herabsetzung des Betreuungsunterhalts auf den angemessenen Lebensbedarf setzt einerseits voraus, dass

24 BGH FamRZ 2020, 97 Rn. 38.

25 Unterhaltsprozess/*Schürmann*, Kap. 1, Rn. 1186; BGH FamRZ 2009, 770; OLG Celle FuR 2009, 628.

26 BT-Drucks. 16/1830 S. 19.

27 BGH FamRZ 2012, 1040.

28 BGH FamRZ 2014, 823; BGH FamRZ 2010, 1880; BGH FamRZ 2009, 1124; BGH FamRZ 2009, 770.

die notwendige Erziehung und Betreuung gemeinsamer Kinder trotz des abgesenkten Unterhaltsbedarfs sichergestellt und das Kindeswohl auch sonst nicht beeinträchtigt ist, andererseits muss eine fortdauernde Teilhabe des betreuenden Elternteils an den abgeleiteten Lebensverhältnissen während der Ehe unbillig erscheinen.²⁹ Unter Berücksichtigung dessen kann eine Herabsetzung insb. dann erfolgen, wenn der Unterhalt nach den ehelichen Lebensverhältnissen (§ 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB) erheblich über dem angemessenen Lebensbedarf liegt.³⁰ Die Kinderschutzklausel soll allerdings verhindern, dass der Betreuungsunterhalt so weit abgesenkt wird, dass zwischen dem Lebensstandard des kinderbetreuenden Ehegatten und demjenigen der Kinder, die ungeschmälert Kindesunterhalt erhalten, ein erheblicher Niveauunterschied besteht.³¹ Der unterhaltsberechtigten Ehegatte muss auch nach einer Herabsetzung seines Unterhalts bei sehr gehobenen Verhältnissen in der Lage sein, die den Kindern angemessene Lebensgestaltung, die sich nach den Lebensverhältnissen des unterhaltspflichtigen Elternteils richtet, begleiten zu können.³²

- 21 Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass der Kinder betreuende Unterhaltsberechtigte einen Anspruch auf Alters- (selten), Kranken- oder Aufstockungsunterhalt hat. Sodann gewinnt die Kinderschutzklausel an Bedeutung. Sie ist aber von dem Kriterium eines ehebedingten Nachteils nach § 1578b Abs. 1 Satz 3 BGB zu unterscheiden. Während dort die finanziellen Auswirkungen aus der Vergangenheit beleuchtet werden, dient die Kinderschutzklausel dem aktuellen Schutz des betreuenden Elternteils vor zu großen finanziellen Einschränkungen und einer Überforderung aus der Anwendung des Grundsatzes der Eigenverantwortung und der Betreuung des Kindes im weiteren Sinn. Tatbestandlich wird keine tatsächliche Eigenbetreuung vorausgesetzt, sondern nur die Pflege und Erziehung eines anvertrauten, gemeinschaftlichen Kindes.

b) Ehebedingte Nachteile

- 22 Ein ehebedingter Nachteil äußert sich i.d.R. darin, dass der unterhaltsberechtigten Ehegatte nachehelich nicht die Einkünfte erzielt, die er ohne die Ehe und Kinderbetreuung erzielen würde.³³ Dazu genügt es, wenn ein Ehegatte sich entschließt, seinen Arbeitsplatz aufzugeben, um die Haushaltsführung und Kinderbetreuung zu übernehmen. Ob die Aufgabe des Arbeitsplatzes gegen den Willen des Unterhaltspflichtigen erfolgte, ist grundsätzlich nicht von Bedeutung. Wie sich aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt, ist auf die tatsächliche Gestaltung von Kinderbetreuung und Haushaltsführung abzustellen.³⁴

29 BGH FamRZ 2010, 1880; BGH FamRZ 2009, 1124; BGH FamRZ 2009, 770.

30 BGH FamRZ 2009, 1124; BGH FamRZ 2009, 770.

31 Vgl. BT-Drucks. 16/1830 S. 19.

32 Vgl. Wendl/Dose/Wönne, § 4 Rn. 1037.

33 BGH FamRZ 2020, 97; BGH FamRZ 2014, 823; BGH FamRZ 2013, 1291; BGH FamRZ 2010, 1971.

34 BGH FamRZ 2020, 171 Rn. 50.

Die Vorschrift erfasst ausschließlich ehebedingte Nachteile auf Seiten des unterhaltsberechtigten Ehegatten. Ehebedingte Nachteile auf Seiten des Unterhaltsverpflichteten haben regelmäßig zu einer Reduzierung seines Einkommens geführt und werden demzufolge zum einen bei der Bestimmung des Unterhaltsbedarfs des berechtigten Ehegatten und zum anderen bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten berücksichtigt und über die Halbteilung ausgeglichen.³⁵ 23

aa) Feststellung und Bemessung des ehebedingten Nachteils

Um den ehebedingten Nachteil der Höhe nach feststellen zu können, muss das tatsächlich erzielte Einkommen und das Einkommen, das ohne den Nachteil hätte erzielt werden können, festgestellt werden (Differenz zwischen dem angemessenen Lebensbedarf i.S.d. § 1578b Abs. 1 Satz 1 und dem tatsächlich erzielten Einkommen³⁶). Einer exakten Feststellung des hypothetisch erzielbaren Einkommens bedarf es nicht.³⁷ Bei der Feststellung des hypothetischen Einkommens kann entsprechend § 287 ZPO geschätzt werden.³⁸ Dabei kann auch auf die durchschnittliche Einkommensentwicklung – auf Grundlage des Indexes des statistischen Bundesamtes »Verdienste und Arbeitskosten« – abgestellt werden.³⁹ Der Nachteil wird nicht hälftig auf beide Ehegatten aufgeteilt; er begrenzt die Möglichkeit der Herabsetzung des Unterhalts vielmehr in voller Höhe.⁴⁰ Ehebedingte Vorteile können den Nachteil (ggf. teilweise) ausgleichen.⁴¹ 24

Wird der ehebedingte Nachteil durch ein hypothetisch **im Ausland erzielt** Einkommen bestimmt, muss der Netto-Betrag im Hinblick auf die Kaufkraftunterschiede an das deutsche Preisniveau angepasst werden. Zuvor ist allerdings das Nettoeinkommen auf der Grundlage der im Ausland anfallenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zu ermitteln.⁴² 25

Soweit das **Renteneinkommen** zu berücksichtigen ist, ist zu ermitteln, ob durch ein, wegen eines ehebedingten Nachteils nach Scheidung bestehenden geringeren Einkommens, Einbußen bei der Altersrente festzustellen sind.⁴³ 26

► Praxistipp:

Dem Unterhaltsberechtigten kann ein Nachteil dadurch entstehen, dass er nach Zustellung des Scheidungsantrages, also außerhalb des Versorgungsausgleichs, ehebedingt ein geringeres Einkommen erzielt und dadurch bis zum Renteneintritt geringere Rentenanwartschaften erworben werden. Dieser Nachteil muss

35 MüKo-BGB/Maurer, § 1578b Rn. 66.

36 BGH FamRZ 2014, 1007 Rn. 18.

37 BGH FamRZ 2013, 864 Rn. 30.

38 BGH FamRZ 2010, 2059 = FuR 2011, 100.

39 OLG Schleswig SchlHA 2011, 455.

40 BGH FamRZ 2016, 1345 Rn. 19.

41 OLG Hamm NZFam 2017, 29 Rn. 137.

42 BGH FamRZ 2013, 864 Rn. 32.

43 BGH FamRZ 2011, 1721.

soweit möglich durch einen dem Unterhaltsberechtigten zugesprochenen Altersvorsorgeunterhalt ausgeglichen werden.⁴⁴ Dieser Aspekt muss vom Unterhaltsberechtigten bereits beim Trennungsunterhalt berücksichtigt werden.

bb) Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes

- 27 Die Pflege und Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes schränkt regelmäßig die Erwerbstätigkeit des betreuenden Ehegatten ein. Je nachdem wie die Ehegatten es handhaben, kann keine Einbuße entstehen, wenn bereits nach Ablauf der Mutterschutzfrist die Arbeit fortgesetzt wird. Sodann erfolgt aber regelmäßig die Betreuung durch einen Dritten. Muss hingegen gar der Arbeitsplatz für die Kinderbetreuung aufgegeben werden, sind spätere Einkommenseinbußen wahrscheinlich. Die gesetzliche Regelung stellt in § 1578b Abs. 1 Satz 2 BGB darauf ab, inwiefern »**durch die Ehe**« Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit eingetreten sind, für den eigenen Unterhalt zu sorgen. Auch die Nachteile gem. § 1578 b Abs. 1 Satz 3 BGB, die infolge der Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes entstanden sind, beziehen sich auf »solche Nachteile«, d.h. durch die Ehe entstandene Nachteile und zudem auf die Kindererziehung »**während der Ehe**«. ⁴⁵
- 28 Die über einen längeren Zeitraum **vor der Ehe praktizierte Kinderbetreuung** und die damit verbundenen beruflichen Dispositionen des späteren Ehegatten für ihn keinen ehebedingten Nachteil, und zwar auch dann nicht, wenn diese unmittelbar durch das voreheliche Zusammenleben veranlasst worden waren.⁴⁶ Der BGH begründet seine Rspr. damit, dass die spätere Eheschließung nicht auf die Zeit des vorherigen Zusammenlebens und der Betreuung gemeinschaftlicher Kinder zurückwirkt⁴⁷ und auch ein Unterhaltsanspruch nach § 1615I Abs. 2 Satz 2 BGB allein auf der Betreuung gemeinsamer Kinder beruht, während ein über die Kindesbetreuung hinausgehender Unterhalt selbst dann nicht geschuldet ist, wenn dem Elternteil durch die Betreuung bleibende Nachteile entstanden sind.⁴⁸ Dennoch kann die Betreuung eines vor der Ehe geborenen Kindes jedenfalls durch die **nach der Eheschließung beibehaltene Rollenverteilung** ehebedingte Nachteile entstehen lassen, wenn dem betreuenden Ehegatten hierdurch dauerhafte Einkommenseinbußen entstehen.⁴⁹ Auch ist nicht ausgeschlossen, dass durch die **nach Beendigung der Ehe** fortgesetzte Kinderbetreuung Nachteile entstehen oder bestehende ehebedingte Nachteile vergrößert werden können.⁵⁰

44 BGH FamRZ 2018, 1421; BGH FamRZ 2014, 1276 Rn. 47; BGH FamRZ 2014, 823; BGH FamRZ 2013, 109 Rn. 51.

45 BGH FamRZ 2013, 860; BGH FamRZ 2012, 776.

46 BGH FamRZ 2013, 860; BGH FamRZ 2011, 1377; BGH FamRZ 2010, 1971; krit. hierzu z.B. MüKo-BGB/Maurer, § 1578b Rn. 86 m.w.N.

47 BGH FamRZ 2012, 776.

48 BGH FamRZ 2013, 860 Rn. 19.

49 BGH FamRZ 2013, 864; BGH FamRZ 2013, 860; OLG Karlsruhe FamRZ 2011, 818.

50 BGH FamRZ 2012, 776 Rn. 19.

Voraussetzung ist allerdings, dass ein **gemeinschaftliches** Kind betreut wird. Die Aufgabe des Arbeitsplatzes zur Betreuung eines nicht gemeinschaftlichen Kindes, bspw. aus einer vorhergehenden Ehe, erfüllt den Tatbestand des ehebedingten Nachteils nicht. Gleichwohl kann die einvernehmlich erfolgte Betreuung eines nicht gemeinschaftlichen Kindes im Rahmen der allgemeinen Billigkeitsabwägung von Bedeutung sein.⁵¹

Für das Bestehen ehebedingter Nachteile kommt es nicht darauf an, dass die Gestaltung der Kinderbetreuung in der Ehe einvernehmlich erfolgt ist.⁵² Zu berücksichtigen ist der **tatsächlich gelebte** Zustand.

cc) Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe

Hierdurch führt die Hausfrauen-/Hausmännchen auch ohne Kinderbetreuung zu einem ehebedingten Nachteil. Entscheiden sich die Ehegatten, dass einer zu Hause bleibt oder seine Erwerbstätigkeit reduziert, um den Haushalt zu führen, entstehen regelmäßig Einkommenseinbußen, die sich auch nach der Scheidung noch auswirken können. Gleiches gilt bei einem ehebedingt nachteiligen Wechsel des Arbeitsplatzes.⁵³

Für das Bestehen ehebedingter Nachteile kommt es nicht darauf an, dass die Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit in der Ehe einvernehmlich erfolgt ist.⁵⁴ Es kommt auf den tatsächlich gelebten Zustand an.⁵⁵

dd) Beispiele für ehebedingte Nachteile

Beim Krankenunterhalt nach § 1572 BGB kann sich ein ehebedingter Nachteil aus der Aufgabe der Erwerbstätigkeit wegen Kindererziehung und Haushaltstätigkeit während der Ehe ergeben, wenn deswegen die Voraussetzungen für eine Rente wegen voller **Erwerbsminderung** nicht erfüllt sind (vgl. § 43 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI).⁵⁶

Ein ehebedingter Nachteil kann darin bestehen, dass nach hypothetischer Betrachtung, bei fortschreitender Betriebszugehörigkeit oder mit zunehmender Berufserfahrung eintretende **übliche Gehaltssteigerungen** durch die Gestaltung von Haushaltsführung und Kindererziehung in der Ehe ausgeblieben sind.⁵⁷

Die Aufgabe des Arbeitsplatzes zum Zwecke der Übernahme von Kindererziehung und Haushaltsführung stellt einen ehebedingten Nachteil dar. Dies gilt nur ausnahmsweise dann nicht, wenn der Verlust des Arbeitsplatzes ausschließlich auf Gründen beruht, die außerhalb der Gestaltung der Verhältnisse in der Ehe liegen.⁵⁸ Dementsprechend führt auch die Nichtaufnahme einer beruflichen Tätigkeit nach **Abschluss eines Studiums**

51 Hierzu z.B. MüKo-BGB/Maurer, § 1578b Rn. 88.

52 BGH FamRZ 2011, 152.

53 BGH FamRZ 2013, 935.

54 BGH FamRZ 2020, 171 Rn. 51; BGH FamRZ 2011, 152.

55 BGH FamRZ 2013, 1366 Rn. 82.

56 BGH FamRR 2020, 97 Rn. 42; BGH FamRZ 2011, 713.

57 BGH FamRZ 2010, 2059 = FuR 2011, 100.

58 BGH FamRZ 2011, 152.

infolge der Eheschließung und Übernahme der Haushaltsführung zu einem ehebedingten Nachteil.⁵⁹ Gleiches gilt, wenn der Unterhaltsberechtigte ehebedingt seinen Arbeitsplatz wechseln muss und dadurch Nachteile erleidet.⁶⁰ Bspw. begründet die umzugsbedingte Aufgabe einer **Anstellung als Beamter** einen ehebedingten Nachteil, wenn der Umzug dem beruflichen Fortkommen des anderen Ehegatten gedient hat.⁶¹

ee) Fehlen eines ehebedingten Nachteils

- 36 Der **Wegfall eines Unterhaltsanspruchs** aus einer vorangegangenen Ehe stellt keinen ehebedingten Nachteil i.S.d. § 1578b Abs. 1 Satz 2, 3 BGB dar. Der Wegfall beruht auf einer zwingenden gesetzlichen Regelung. Er tritt daher unmittelbar aufgrund der Eheschließung ein und beruht nicht auf der Rollenverteilung in der Ehe.⁶²
- 37 Die **Erkrankung während der Ehe** stellt regelmäßig keinen ehebedingten Nachteil dar. Dies gilt auch dann, wenn die psychische Erkrankung des Unterhaltsberechtigten durch die Ehekrise und Trennung ausgelöst worden ist;⁶³ erst recht aber, wenn der Auslöser gänzlich außerhalb des ehelichen Zusammenlebens liegt.⁶⁴ Ehebedingte Nachteile i.S.d. § 1578b BGB müssen insb. durch die Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes oder durch die Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit entstanden sein. Daraus wird deutlich, dass unter ehebedingten Nachteilen vornehmlich solche Einbußen zu verstehen sind, die sich aus der Rollenverteilung ergeben, nicht aber aus sonstigen persönlichen Umständen, die etwa mit dem Scheitern der Ehe zusammenhängen.⁶⁵ Allerdings kann ein ehebedingter Nachteil dann vorliegen, wenn der Unterhaltsberechtigte wegen der Gestaltung der Haushaltsführung und Kinderbetreuung nicht in der Lage gewesen ist, mangels Erwerbstätigkeit ausreichende Anwartschaften für eine Erwerbsunfähigkeitsrente zu erwirtschaften⁶⁶ oder aufgrund dessen eine geringere Erwerbsunfähigkeitsrente erhält. In einer ergänzenden Überlegung sind allerdings sodann die durch den Versorgungsausgleich erzielten zusätzlichen Versorgungsanwartschaften zu ermitteln. Durch sie werden die Interessen in Bezug auf die Versorgungsanwartschaften grds. gewahrt.⁶⁷ Etwas anderes gilt wiederum, wenn der Erwerb geringerer Versorgungsanwartschaften selbst der Nachteil ist – bspw. wegen entsprechender Einschränkungen durch den Bezug einer Erwerbsminderungsrente.⁶⁸

59 OLG Celle FamRZ 2010, 1673.

60 BGH FamRZ 2013, 935; BGH FamRZ 2014, 1007 Rn. 21.

61 OLG Stuttgart FamRZ 2011, 906.

62 BGH FamRZ 2012, 197.

63 BGH FamRZ 2013, 1291 Rn. 20.

64 OLG Hamm FamRZ 2016, 64 Rn. 17.

65 BGH FamRZ 2010, 1414; BGH FamRZ 2009, 406.

66 BGH FamRZ 2013, 1291 Rn. 22; BGH FamRZ 2011, 152.

67 BGH FamRZ 2010, 1057; BGH FamRZ 2009, 406.

68 OLG Celle NJW 2016, 2194 Rn. 34.

Ein ehebedingter Nachteil, der darin besteht, dass der unterhaltsberechtigten Ehegatte auch nahehelich **geringere Versorgungsanrechte** erwirbt, als dies bei hinweggedachter Ehe der Fall wäre, ist grundsätzlich als ausgeglichen anzusehen, wenn er für diese Zeit **Altersvorsorgeunterhalt** gem. § 1578 Abs. 3 BGB zugesprochen erhält oder jedenfalls erlangen kann. Durch die mit § 1578 Abs. 3 BGB eröffnete Möglichkeit, Altersvorsorgeunterhalt zu erlangen, kann der Unterhaltsberechtigten sogar nahehelich Versorgungsanwartschaften aufbauen, die sich an den ehelichen Lebensverhältnissen orientieren. So wird ihm der Ausgleich auch derjenigen ehebedingten Nachteile ermöglicht, die darauf zurückzuführen sind, dass er wegen der Rollenverteilung in der Ehe nach Ende der Ehezeit nur geringere Versorgungsanwartschaften erzielen kann, als ihm dies ohne die Ehe möglich gewesen wäre⁶⁹

Der Ausgleich unterschiedlicher Vorsorgebeiträge ist zudem in erster Linie **Aufgabe des Versorgungsausgleichs**, durch den die Interessen des Unterhaltsberechtigten regelmäßig ausreichend gewahrt werden. Ehebedingte Nachteile im Sinne des § 1578b Abs. 1 S. 2 BGB können also nicht mit den durch die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit während der Ehe verursachten geringeren Rentenanwartschaften begründet werden, wenn für diese Zeit ein Versorgungsausgleich stattgefunden hat. Nachteile in der Versorgungsbilanz sind dann in gleichem Umfang von beiden Ehegatten zu tragen und somit regelmäßig vollständig ausgeglichen.⁷⁰

Etwas anderes gilt aber z.B. dann, wenn der Versorgungsausgleich nicht die gesamte Ehezeit erfasst, z.B. weil der Unterhaltspflichtige nur für einen geringen Teil der Ehezeit Rentenanwartschaften erworben hat und die vom Unterhaltsberechtigten aufgrund der ehelichen Rollenverteilung erlittene Einbuße bei seiner Altersvorsorge durch den Versorgungsausgleich nicht vollständig erfasst wird.⁷¹ Ein ehebedingter Nachteil kann auch dann angenommen werden, wenn der Unterhaltsberechtigten aufgrund der Rollenverteilung in der Ehe nicht ausreichend für den Fall krankheitsbedingter Erwerbsminderung vorsorgen konnte und dadurch die Voraussetzung einer Rente wegen (voller) Erwerbsminderung nicht oder erst später erfüllt sind oder diese geringer ausfällt.⁷²

Vermögenszuwendungen können ehebedingte Nachteile kompensieren. Hier kommen insbes. Vermögenszuwendungen des Unterhaltsverpflichteten in Betracht, z.B. durch Übertragung von Wohneigentum⁷³ oder Zahlungen im Rahmen des Zugewinnausgleichs.⁷⁴

69 BGH FamRZ 2018, 1421; BGH FamRZ 2014, 1276; BGH FamRZ 2014, 823; vgl. hierzu auch MüKo-BGB/*Maurer*, § 1578b Rn. 74 ff.

70 BGH FamRZ 2018, 1421; BGH FamRZ 2013, 1291 Rn. 22; BGH FamRZ 2012, 772; BGH FamRZ 2011, 1721; BGH FamRZ 2008, 1325; BGH FamRZ 2008, 1508; vgl. hierzu MüKo-BGB/*Maurer*, § 1578b Rn. 67 ff.

71 BGH FamRZ 2011, 1381; BGH FamRZ 2010, 1633; BGH FamRZ 2010, 1633.

72 Vgl. hierzu MüKo-BGB/*Maurer*, § 1578b Rn. 70; BGH FamRZ 2012, 772; BGH FamRZ 2011, 713; BGH FamRZ 2020, 97.

73 BGH FamRZ 2011, 1381.

74 BGH FamRZ 2010, 1637.

- 42 Das OLG Brandenburg hat entschieden, dass im Hinblick auf die Eheschließung eines in Deutschland ansässig gewordenen ausländischen Ehegatten die **ungenügende Verwertbarkeit seiner im Ausland absolvierten Berufsausbildung** auf dem deutschen Arbeitsmarkt nicht ehebedingt ist.⁷⁵
- 43 Die Gestaltung des **vorehelichen Zusammenlebens** ist grds. kein zu berücksichtigendes Billigkeitskriterium. Aus dieser Zeit kann kein ehebedingter Nachteil resultieren. Der BGH hat wiederholt betont, dass eine mehrere Jahre vor Eheschließung vollzogene berufliche Veränderung selbst dann keinen ehebedingten Nachteil begründet, wenn diese berufliche Veränderung durch das voreheliche Zusammenleben veranlasst worden war.⁷⁶
- 44 Darüber hinaus stellt auch die während der Ehe erfolgte Auszahlung einer vor der Ehe erworbenen Versorgungsanwartschaft keinen ehebedingten Nachteil dar.⁷⁷
- 45 Erreicht der Unterhaltsberechtigte durch die Befristung gem. § 1578b Abs. 2 BGB nicht mehr den Einsatzzeitpunkt für einen späteren Anspruch auf Altersunterhalt nach § 1571 Nr. 3 BGB, entsteht auch dadurch kein ehebedingter Nachteil. Das **Verpassen des Einsatzzeitpunkts** stellt keinen relevanten Grund für ein Unterlassen einer Befristung dar.⁷⁸
- 46 Der Wegfall eines nur durch die Ehe erlangten **höheren Lebensstandards** stellt ebenfalls keinen ehebedingten Nachteil dar.⁷⁹

c) Dauer der Ehe

- 47 Zum 01.03.2013 wurde § 1578b Abs. 1 BGB geändert. Die Dauer der Ehe ist als Teil des ehebedingten Nachteils entfallen und stattdessen als eigenständiges Abwägungskriterium aufgenommen worden.⁸⁰ Für die Ehedauer ist auf die Zeit von der Eheschließung bis zur Zustellung des Scheidungsantrages abzustellen.⁸¹ Sie stellt ein (widerlegbares) Indiz für die zunehmende Verflechtung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten dar.⁸² Mit zunehmender Dauer kann ein Abhängigkeitsverhältnis des Ehegatten entstehen, aus dem er nach Scheidung finanziell schlechter gestellt herausgeht.
- 48 Von Gewicht und Bedeutung ist nicht die Zahl der Ehejahre. So sind auch mehr als 30 Ehejahre für sich allein genommen nicht als ausreichender Grund für einen

75 OLG Brandenburg, Beschl. vom 23.10.2020, 13 UF 177/17, Rn. 33, juris; BGH FamRZ 2007, 450.

76 BGH FamRZ 2012, 776; BGH FamRZ 2010, 1238; BGH FamRZ 2010, 1971; OLG Brandenburg, Beschl. vom 29.12.2020, 13 UF 121/18, juris.

77 BGH FamRZ 2014, 1276 Rn. 34.

78 BGH FamRZ 2010, 1238.

79 BGH FamRZ 2010, 869.

80 BT-Drucks. 17/11885, S. 2.

81 BGH FamRZ 2009, 406.

82 BGH FamRZ 2009, 406; BGH FamRZ 2008, 1325.

unbegrenzten Unterhaltsanspruch angenommen worden.⁸³ Abzustellen ist vielmehr auf die wirtschaftliche Verflechtung. Beruht die wirtschaftliche Verflechtung, also die wirtschaftliche Abhängigkeit des Unterhaltsberechtigten vom Unterhaltspflichtigen auf der Betreuung gemeinsamer Kinder oder der Haushaltsführung in der Ehe, begründet dieser Umstand ein maßgebliches Kriterium gegen die Unbilligkeit eines dauerhaften Unterhaltsanspruches.

Beruht die wirtschaftliche Verflechtung dagegen auf einer schicksalhaften Entwicklung, muss der Unterhaltspflichtige dies nicht ohne Weiteres unbegrenzt mittragen.⁸⁴ 49

d) Billigkeitsentscheidung bei Fehlen ehebedingter Nachteile

Auch wenn keine ehebedingten Nachteile vorliegen, ist eine Herabsetzung oder zeitliche Begrenzung des nachehelichen Unterhalts nur bei Unbilligkeit eines fortdauernden Unterhaltsanspruches nach den ehelichen Lebensverhältnissen begründet.⁸⁵ Der Gesetzgeber hat durch das Wort »insbesondere« deutlich gemacht, dass in der Billigkeitsabwägung auch Umstände zu berücksichtigen sind, die keinen ehebedingten Nachteil darstellen. Sind solche Nachteile nicht zu kompensieren, ist Billigkeitsmaßstab für die Herabsetzung oder zeitliche Begrenzung des Unterhalts allein die fortwirkende Solidarität im Licht des Grundsatzes der Eigenverantwortung.⁸⁶ Diese Umstände sind auch beim Aufstockungsunterhalt zu berücksichtigen.⁸⁷ 50

Die Kriterien können vorrangig dem § 1578b Abs. 1 Satz 2, 3 BGB entnommen werden.⁸⁸ In den Mittelpunkt rückt die Dauer der Ehe, auf der eine wirtschaftliche Verflechtung der Ehegatten insb. wegen der Aufgabe des Berufs und der Übernahme der Kinderbetreuung beruhen kann.⁸⁹ Daneben ist alles zu würdigen, was die Ehe besonders geprägt hat und einen gewissen unterhaltsrechtlichen Bezug aufweist. 51

Zu berücksichtigen sind auch Nachteile, die der Unterhaltsberechtigte erlebt, ohne dass sie auf der Ehe beruhen. Beispielhaft werden im RegE eine (nicht ehebedingte) **Erkrankung** oder das **Scheitern einer Erwerbstätigkeit** aufgrund der aktuellen Arbeitsmarktlage bei Scheidung genannt. 52

Auch eine (Mit-)Verantwortung des Unterhaltspflichtigen für die Erkrankung des Unterhaltsberechtigten kann bei der Abwägung berücksichtigt werden. Allerdings ist dabei Zurückhaltung geboten. Da keine Aufarbeitung ehelichen Fehlverhaltens i.R.d. Billigkeitsabwägung erfolgen soll,⁹⁰ wird ein zur Ehekrise oder Trennung führendes Verhalten des Unterhaltspflichtigen in den meisten Fällen kein zusätzliches Maß an 53

83 BGH FamRZ 2013, 856 Rn. 37.

84 BGH FamRZ 2013, 1291 Rn. 27.

85 BGH FamRZ 2020, 97; BGH FamRZ 2011, 875.

86 BT-Drucks. 16/1830, S. 17.

87 BGH FamRZ 2011, 1851.

88 BGH FamRZ 2010, 1414.

89 BGH FamRZ 2010, 1971; BGH FamRZ 2010, 1637.

90 BT-Drucks. 16/1830, S. 19.

nachehelicher Solidarität ggü. einem in Zusammenhang mit dem Scheitern der Ehe psychisch belasteten Ehegatten begründen können.⁹¹

- 54 Es können aber auch Belange mit einfließen, die die jetzige **Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten** betreffen, bspw. die Unterstützung der Ehefrau während der Ehe für eine Berufsausbildung des Ehemanns (Stichwort: Lebensleistung).⁹² Darüber hinaus ein zwischenzeitlich geringerer Unterhaltsanspruch wegen Arbeitslosigkeit des Unterhaltsschuldners oder eine verspätete Offenbarung der Aufnahme einer besser bezahlten, den Unterhaltsanspruch erhöhenden Erwerbstätigkeit.⁹³
- 55 Auch die **Zahlung von Trennungunterhalt** ist zu berücksichtigen.⁹⁴ Dabei können Dauer und Höhe sich sowohl verkürzend als auch verlängernd auswirken. Verlängernd etwa dann, wenn nur sehr wenig Trennungunterhalt oder nicht die gesamte Zeit der Trennung trotz Bedürftigkeit gezahlt worden ist.
- 56 Ferner können besonders günstige **finanzielle Verhältnisse** aufseiten des Unterhaltspflichtigen, bei eher weniger guten aufseiten des Unterhaltsberechtigten entsprechend bewertet werden.⁹⁵ Andererseits ist es zu berücksichtigen, wenn der Vermögensstamm zur Zahlung des Unterhalts nach § 1577 Abs. 3 BGB heranzuziehen ist.⁹⁶
- 57 Darüber hinaus ist in einem Abänderungsverfahren bei der Billigkeitsabwägung nach § 1578b BGB auch zugrunde zu legen, dass der Unterhaltsanspruch bereits (unbegrenzt) tituliert gewesen ist. Durch die Titulierung oder vertragliche Vereinbarung des Unterhaltsanspruchs entsteht regelmäßig ein **schützenswertes Vertrauen**, das entsprechend beachtlich ist.⁹⁷
- 58 Berücksichtigungsfähig ist auch der Umstand, dass der Unterhaltspflichtige bereits dem gemeinsamen Kind Betreuungs- und Barunterhalt leistet.⁹⁸
- 59 Zu den abwägungserheblichen Tatsachen gehört schließlich auch die Möglichkeit des Unterhaltspflichtigen, über § 33 Abs. 3 VersAusglG im Fall einer Unterhaltsverpflichtung einen ungekürzten Rentenanspruch geltend machen zu können.⁹⁹

III. Die Rechtsfolgen

- 60 Liegen die Voraussetzungen nach § 1578b Abs. 1 und Abs. 2 BGB vor, muss der Richter den Unterhaltsanspruch herabsetzen, zeitlich begrenzen (»ist ...herabzusetzen« bzw. »ist zeitlich zu begrenzen«). Herabsetzung und Begrenzung kommen grds. auch

91 BGH FamRZ 2013, 1291 Rn. 21.

92 BGH FamRZ 2013, 1291 Rn. 24, 28.

93 BGH FamRZ 2011, 1851.

94 BGH FamRZ 2011, 875; OLG Brandenburg FamRZ 2020, 1575.

95 BGH FamRZ 2010, 1637; OLG Brandenburg FamRZ 2020, 1575.

96 BGH FamRZ 2012, 517 Rn. 64.

97 BGH FamRZ 2010, 1414.

98 BGH FamRZ 2010, 1057.

99 OLG Nürnberg FamRZ 2012, 1500.

dann in Betracht, obwohl ein ehebedingter Nachteil festgestellt worden ist. Dieser Nachteil ist allerdings entsprechend gewichtig zu würdigen.¹⁰⁰ Dies führt dazu, dass eine Begrenzung dann nur bei außergewöhnlichen Umständen möglich ist.¹⁰¹

1. Herabsetzung

a) Allgemeines

Der Unterhaltsanspruch ist nach § 1578b Abs. 1 Satz 1 BGB herabzusetzen, wenn eine an den ehelichen Lebensverhältnissen orientierte Bemessung des Unterhaltsanspruchs auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Erziehung oder Pflege anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes unbillig wäre. Die Herabsetzung führt nach Durchführung der Billigkeitsabwägung des § 1578b Abs. 1 Satz 2, 3 BGB zu einer Reduzierung des Unterhaltsanspruchs. Es ist dabei zunächst festzustellen, wie hoch der Unterhaltsanspruch nach den ehelichen Lebensverhältnissen, also unter Berücksichtigung des Bedarfs des Unterhaltsberechtigten und der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten, ist. Sodann kann dieser Unterhaltsanspruch nach Billigkeit gekürzt werden. Die untere Grenze der Kürzung ist der angemessene Lebensbedarf.

Ohne Belang sind bei der Herabsetzung die besseren Verhältnisse des anderen Ehegatten.¹⁰² Sie sind ggf. bei der Billigkeitsabwägung zu würdigen.

b) Angemessener Lebensbedarf

Eine Herabsetzung kommt nur auf den angemessenen Lebensbedarf in Betracht. Der angemessene Lebensbedarf bestimmt sich nach dem Einkommen, das der Unterhaltsberechtigte ohne Ehe und Kindererziehung hätte erzielen können, einschließlich eines etwaigen Altersvorsorgebedarfs.¹⁰³ Bei der hypothetischen Betrachtung ist auf die konkrete Situation abzustellen, d.h. im Fall einer aktuell bestehenden Erwerbsminderung auf das insoweit mögliche Einkommen.¹⁰⁴

Die **Untergrenze** des angemessenen Lebensbedarfs ist das Existenzminimum, das dem in den Unterhaltsleitlinien der Oberlandesgerichte ausgewiesenen notwendigen Selbstbehalt eines nichterwerbstätigen Unterhaltsschuldners entspricht (im Jahr 2022: 960 €).¹⁰⁵ Dies gilt auch dann, wenn von dem Unterhaltsberechtigten noch eine Erwerbstätigkeit erwartet werden kann. Denn der darüber hinausgehende notwendige

100 BGH FamRZ 2011, 713.

101 BGH FamRZ 2011, 192; BGH FamRZ 2011, 152.

102 BGH FamRZ 2011, 192.

103 BGH FamRZ 2020, 97 Rn. 39; BGH FamRZ 2013, 109.

104 BGH FamRZ 2010, 629.

105 BGH FamRZ 2020, 97 Rn. 39; BGH FamRZ 2020, 21; BGH FamRZ 2018, 1506; BGH FamRZ 2010, 1633; OLG Köln FF 2021, 326.

Selbstbehalt eines erwerbstätigen Unterhaltsschuldners schließt einen Erwerbsanreiz ein, der auf Seiten des Unterhaltsberechtigten keine Berechtigung hat.¹⁰⁶

- 65 Eine Herabsetzung kann bereits zum vollständigen Wegfall des Unterhaltsanspruchs führen, ohne dass es sodann einer Begrenzung bedarf.¹⁰⁷

2. Zeitliche Begrenzung (Befristung)

- 66 Die zeitliche Begrenzung nach § 1578b Abs. 2 BGB wird in der Praxis häufig als Befristung des Unterhaltsanspruchs bezeichnet. Grds. besteht der Unterhaltsanspruch bei entsprechender Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit zeitlich unbegrenzt. Insb. der Renteneintritt rechtfertigt eine Beendigung des Unterhaltsanspruchs nicht. Erst über die zeitliche Begrenzung des § 1578b Abs. 2 BGB wird ein Ende des Unterhaltsanspruchs festgelegt. Die Begrenzung erfolgt, wenn ein zeitlich unbegrenzter Unterhaltsanspruch auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes unbillig wäre. Es schließt sich eine Billigkeitsabwägung unter den Rahmenbedingungen der für die Herabsetzung geltenden Vorschrift des § 1578b Abs. 1 Satz 2, 3 BGB an. Dabei ist grds. zu beachten, dass die Begrenzung ggü. der Herabsetzung nach Abs. 1 einen schärferen Eingriff für den Unterhaltsberechtigten bedeutet. Dementsprechend sind höhere Anforderungen an die Billigkeitsabwägung zu stellen.
- 67 Der Stellenwert und die praktische Bedeutung der Befristung sind, damals noch zur allein möglichen Befristung eines Aufstockungsunterhaltsanspruchs nach § 1573 Abs. 5 BGB a.F., mit der **Entscheidung des BGH vom 12.04.2006**¹⁰⁸ verändert worden. Während zuvor eine Befristung bei langer Ehedauer praktisch ausgeschlossen gewesen ist, ist durch die Entscheidung die Anwendungsmöglichkeit deutlich erweitert worden.
- 68 Einer Befristung steht nicht entgegen, dass der Unterhaltsberechtigte sodann **sozialhilfebedürftig** würde.¹⁰⁹

► Praxistipp:

Liegt ein ehebendingter Nachteil vor, will der BGH auf der Rechtsfolgenseite den Umstand berücksichtigen, dass der Unterhaltsberechtigte den Nachteil durch seine eigene Entscheidung (mit-) verursacht hat.¹¹⁰ Während also auf der Seite des Unterhaltspflichtigen eheliches Fehlverhalten unberücksichtigt bleiben soll,¹¹¹ kann ein sich wirtschaftlich auswirkendes Fehlverhalten, hier die Auswahl einer schlechter bezahlten Beschäftigung, aufseiten des Unterhaltsberechtigten durchaus ins Gewicht fallen. Eine bemerkenswerte Ungleichbehandlung.

106 BGH FamRZ 2013, 534 Rn. 26.

107 BGH FamRZ 2009, 1721.

108 BGH FamRZ 2006, 1006 = FuR 2006, 374.

109 BGH FamRZ 2011, 713; BGH FamRZ 2010, 1414.

110 BGH FamRZ 2013, 274 Rn. 32.

111 Vgl. BT-Drucks. 16/1830, S. 19.

3. Kombination der Rechtsfolgen

Die in Abs. 3 vorgesehene Kombinationsmöglichkeit begründet stets eine von Amts wegen zu berücksichtigende Prüfungspflicht des Gerichts, ob neben der Herabsetzung als mildere Maßnahme die Begrenzung kumulativ oder alternativ auszusprechen ist.¹¹² Es ist sodann zunächst zu prüfen, ob der Unterhaltsanspruch herabzusetzen ist und erst danach, inwieweit eine Begrenzung erfolgen kann.¹¹³ Allerdings findet keine gesonderte Billigkeitsprüfung statt, da bereits zur Herabsetzung sämtliche Umstände zu würdigen sind. Bei der alternativen Begrenzung und der Kumulation ist lediglich die Tragweite der Entscheidung, nämlich das künftige vollständige Entfallen des Unterhaltsanspruchs, für die weiter gehende Abwägung der Folgen im Kontext von nahehehlicher Solidarität auf der einen und der Eigenverantwortung auf der anderen Seite von Bedeutung. In der Praxis wird von der Kombination als Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht selten Gebrauch gemacht.¹¹⁴

4. Einzelfälle

a) Altersunterhalt, § 1571 BGB

► Beispiel:

Ehedauer: 27 Jahre

70

Rahmenbedingungen: Zwei volljährige Kinder, Abänderungsverfahren.

Zeitliche Begrenzung: Ab Rechtskraft Scheidung 15 Jahre, ab Zustellung Scheidungsantrag 17 Jahre.¹¹⁵

b) Krankenunterhalt, § 1572 BGB

► Beispiel:

Ehedauer: 7 Jahre

71

Rahmenbedingungen: Ein minderjähriges Kind (10 Jahre), Trennung nach 3 Jahren, vollständige Erwerbsminderung.

Zeitliche Begrenzung: Ab Rechtskraft Scheidung 5 Jahre, ab Zustellung Scheidungsantrag 8 Jahre.¹¹⁶

¹¹² BGH FamRZ 2012, 197.

¹¹³ BGH FamRZ 2011, 1851.

¹¹⁴ OLG Hamm FamRB 2011, 271; OLG Hamm FamFR 2010, 372; KG FamFR 2010, 465; OLG Schleswig NJW 2009, 2223.

¹¹⁵ OLG Schleswig NJW 2009, 2223.

¹¹⁶ OLG Brandenburg FamRZ 2011, 1301.

Ehedauer: 9 Jahre

Rahmenbedingungen: Keine Kinder, fortgeschrittenes Alter, lediglich 5-jähriges Zusammenleben.

Zeitliche Begrenzung: Ja, aber vom BGH offen gelassen.¹¹⁷

Ehedauer: 9 Jahre

Rahmenbedingungen: Keine Kinder, lediglich 5-jähriges Zusammenleben, getrennte wirtschaftliche Verhältnisse.

Zeitliche Begrenzung: 3 Jahre.¹¹⁸

Ehedauer: 11 Jahre

Rahmenbedingungen: Keine Kinder, zeitweise Beschäftigung der ungelerten Ehefrau.

Zeitliche Begrenzung: Ab Rechtskraft Scheidung 1 1/2 Jahre, ab Zustellung Scheidungsantrag 4 1/2 Jahre.¹¹⁹

Ehedauer: 12 Jahre

Rahmenbedingungen: Keine Kinder, vollständige Erwerbsminderung.

Zeitliche Begrenzung: Ab Rechtskraft Scheidung 3 Jahre, ab Zustellung Scheidungsantrag 4 Jahre.¹²⁰

Ehedauer: 15 Jahre

Rahmenbedingungen: Keine Kinder, wirtschaftliche Vorteile für den Unterhaltsberechtigten, Abänderungsverfahren.

Zeitliche Begrenzung: Ab Rechtskraft Scheidung 3 Jahre, ab Zustellung Scheidungsantrag 4 Jahre.¹²¹

Ehedauer: 14 Jahre

Rahmenbedingungen: Keine Kinder, keine Hausfrauenehe.

117 BGH FamRZ 2012, 197.

118 BGH FamRZ 2009, 406.

119 BGH FamRZ 2011, 188.

120 OLG Hamm FamRB 2011, 271.

121 OLG Saarbrücken FamFR 2010, 250.

Zeitliche Begrenzung: Ab Rechtskraft Scheidung 5 1/2 Jahre, ab Zustellung Scheidungsantrag 10 1/2 Jahre.¹²²

Ehedauer: 37 Jahre

Rahmenbedingungen: Vier volljährige Kinder, keine Erwerbstätigkeit der Unterhaltsberechtigten seit 13 Jahren.

Zeitliche Begrenzung: Ab Rechtskraft Scheidung 8 Jahre, ab Zustellung Scheidungsantrag 10 Jahre.¹²³

c) *Aufstockungsunterhalt, § 1573 BGB*

► **Beispiel:**

Ehedauer: 11 Jahre

72

Rahmenbedingungen: Keine Kinder, zeitweise Beschäftigung der ungelerten Ehefrau, Abänderungsverfahren.

Zeitliche Begrenzung: Ab Rechtskraft Scheidung 8 1/2 Jahre, ab Zustellung Scheidungsantrag 11 1/2 Jahre.¹²⁴

Ehedauer: 22 Jahre

Rahmenbedingungen: Zwei volljährige Kinder, eigene Erwerbstätigkeit.

Zeitliche Begrenzung: ab Rechtskraft Scheidung 2 Jahre, ab Zustellung Scheidungsantrag 4 1/2 Jahre.¹²⁵

Ehedauer: 25 Jahre

Rahmenbedingungen: Drei volljährige Kinder, eigene Erwerbstätigkeit.

Zeitliche Begrenzung: Ab Rechtskraft Scheidung 3 Jahre, ab Zustellung Scheidungsantrag 5 Jahre.¹²⁶

Ehedauer: 19 Jahre

Rahmenbedingungen: 2 volljährige Kinder, eigene Erwerbstätigkeit.

122 BGH FamRZ 2011, 875.

123 OLG Stuttgart FamRZ 2012, 983.

124 BGH FamRZ 2010, 1238.

125 OLG Zweibrücken FamFR 2011, 563.

126 OLG Hamm FuR 2012, 102 = FamFR 2011, 564.

Zeitliche Begrenzung: ab Rechtskraft Scheidung 3 Jahre, ab Zustellung Scheidungsantrag 4 1/2 Jahre.¹²⁷

Ehedauer: 17 Jahre

Rahmenbedingungen: Ein minderjähriges Kind (13 Jahre), eigene Erwerbstätigkeit, Abänderungsverfahren.

Zeitliche Begrenzung: Ab Rechtskraft Scheidung 8 Jahre, ab Zustellung Scheidungsantrag 10 Jahre.¹²⁸

IV. Verfahrensrecht

1. Allgemeines

- 73 Über die Einwendung des § 1578b BGB ist von Amts wegen zu entscheiden. Dabei darf eine Entscheidung, auch allein die auf Herabsetzung des Unterhalts, grds. nicht in ein späteres Abänderungsverfahren verschoben werden. Das Gericht muss insofern entscheiden, als dies aufgrund der gegebenen Sachlage und der zuverlässig vorsehbaren Umstände möglich ist. Das gilt insbesondere für eine bereits mögliche Entscheidung über die Herabsetzung nach § 1578b Abs. 1 BGB.¹²⁹ Insb. ist weder die weitere berufliche Entwicklung, noch das noch nicht durchgeführte Zugewinnausgleichsverfahren Grund genug, um von einer derzeitigen Entscheidung abzusehen.¹³⁰ Andererseits ist bei einem Anspruch auf Aufstockungsunterhalt, der ergänzend zum Betreuungsunterhalt geschuldet wird, anerkannt worden, dass im Hinblick auf die Kinderbetreuung noch nicht sicher absehbar ist, ob ehebedingte Nachteile entstehen. Deshalb konnte der Aufstockungsunterhalt zunächst nicht begrenzt werden.¹³¹ Ist beispielsweise die Höhe maßgeblicher Renteneinkünfte noch nicht feststellbar, muss über eine Befristung ebenfalls nicht entschieden werden.¹³²

► Praxistipp:

- 74 Im Abänderungsverfahren gelten die bekannten Grundsätze: In der Ausgangsentscheidung übersehene oder übergangene Umstände rechtfertigen kein Abänderungsverfahren.¹³³ Ist aber das Verfahren aus anderen Gründen eröffnet, sind die übersehenen oder übergangenen Umstände nur dann präkludiert, wenn sie im Ausgangsverfahren entscheidungserheblich waren. Umstände, die allein für

127 OLG Brandenburg FamRZ 2011, 226 = ZFE 2011, 151.

128 KG FamRZ 2011, 225 = FamFR 2010, 465.

129 BGH FamRZ 2018, 1506 Rn. 27.

130 BGH FamRZ 2012, 1144 Rn. 65; BGH FamRZ 2011, 454; a.A. OLG Koblenz NZFam 2016, 507.

131 BGH FamRZ 2009, 770.

132 BGH FamRZ 2020, 97.

133 KG NZFam 2016, 754.

die Billigkeitsentscheidung nach § 1578b im Ausgangsverfahren bedeutsam gewesen wären, sind regelmäßig nicht präkludiert.¹³⁴

2. Darlegungs- und Beweislast

Der Unterhaltspflichtige trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen der rechtsvernichtenden Einwendung des § 1578b BGB. Er erfährt jedoch Erleichterungen nach den von der Rechtsprechung zum **Beweis negativer Tatsachen** entwickelten Grundsätzen. Den Unterhaltsberechtigten trifft danach im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des BGH zum Beweis negativer Tatsachen eine sog. sekundäre Darlegungslast.¹³⁵

Der Unterhaltspflichtige hat danach vorzutragen, dass keine ehebedingten Nachteile bestehen. Dies hat der Unterhaltsberechtigte qualifiziert zu bestreiten und seinerseits substantiiert vorzutragen, welche Nachteile konkret bestehen. Sodann muss der Unterhaltspflichtige diesen Vortrag widerlegen.¹³⁶

Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit der Unterhaltsverpflichtete geltend macht, tatsächlich fortwirkende Nachteile seien nicht mehr als ehebedingt anzusehen, da es der Unterhaltsberechtigten nach der Trennung möglich gewesen wäre und sie die Obliegenheit getroffen hätte, diese Nachteile zwischenzeitlich vollständig auszugleichen.¹³⁷

An die **Substanziierung des Vortrags zum ehebedingten Nachteil** dürfen keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Ihm liegen regelmäßig hypothetische Betrachtungen zugrunde. Bei der Beurteilung des substantiierten Vortrags besteht für die Gerichte ein Spielraum durch die Anwendung von Erfahrungssätzen in dem jeweiligen Berufsfeld, wie auch die Berücksichtigung tariflicher Regelungen. Dieser Spielraum entbindet den Unterhaltsberechtigten allerdings nicht von der Darlegung konkreter beruflicher Entwicklungsmöglichkeiten und bei behauptetem beruflichem Aufstieg, eine entsprechende Bereitschaft und Eignung des Unterhaltsberechtigten. Die Darlegungen müssen so konkret sein, dass sie vom Gericht auf ihre Plausibilität überprüft werden können und der Widerlegung durch den Unterhaltspflichtigen zugänglich sind.¹³⁸

► Praxistipp:

Als ausreichend ist es beispielsweise angesehen worden, dass die Ehefrau vortragen hat, einen Hochschulabschluss zu haben und mithilfe einer Stellenanzeige das erzielbare Einkommen näher substantiiert hat. Dabei wurde verdeutlicht,

134 BGH FamRZ 2015, 1136, Rn. 19 ff.

135 BGH FamRZ 2020, 21 Rn. 54; BGH FamRZ 2012, 93; BGH FamRZ 2010, 875.

136 BGH FamRZ 2014, 1007, Rn. 22.

137 OLG Celle FamRZ 2010, 1911.

138 BGH FamRZ 2012, 1483 Rn. 40; BGH FamRZ 2012, 32; BGH FamRZ 2010, 2059.

dass das Einkommen nur von einer entsprechenden Berufserfahrung abhängig ist und keinen besonderen beruflichen Aufstieg erfordert.¹³⁹

V. Verhältnis zwischen § 1578b BGB und § 1579 BGB

- 80 § 1578b BGB ist wie § 1579 BGB als Billigkeitsvorschrift konzipiert. Allerdings unterscheiden sich beide Vorschriften inhaltlich deutlich voneinander und betreffen vollständig getrennt voneinander zu bewertende Umstände.
- 81 § 1579 BGB sieht als Härtegründe der Billigkeitsabwägung bestimmte Fallkonstellationen vor. Diese beinhalten entweder, wie in den Fällen des § 1579 Nr. 1, 2 und 8 BGB, ausschließlich objektive Gesichtspunkte oder fordern, wie in den Fällen der Nr. 3 bis 7, ein Fehlverhalten des Unterhaltsberechtigten.
- 82 Dagegen erfordert § 1578b BGB eine Billigkeitsabwägung anhand bestimmter, objektiver Kriterien, denen kein Unwerturteil oder eine subjektive Vorwerfbarkeit anhaftet. I.R.d. Abwägung des § 1578b BGB findet also nicht etwa eine Aufarbeitung ehelichen Fehlverhaltens statt.¹⁴⁰ Verstöße gegen die eheliche Solidarität wirken sich allein nach § 1579 BGB auf den nahehelichen Unterhalt aus.¹⁴¹
- 83 Die Rechtsfolgen der Billigkeitsvorschriften unterscheiden sich dementsprechend. § 1579 BGB sieht weitreichendere Folgen vor. Neben der Herabsetzung und Begrenzung kommt auch eine völlige Versagung des Unterhaltsanspruchs in Betracht.
- 84 Der Gesetzgeber sieht bei »Kurzeitehen« Überschneidungen von § 1578b BGB und § 1579 Nr. 1 BGB als denkbar. Einerseits könne eine unbeschränkte Unterhaltsverpflichtung bei kurzer Ehedauer nach § 1579 Nr. 1 BGB grob unbillig sein. Andererseits könne sich eine kurze Ehe häufig nicht negativ auf die Möglichkeit des geschiedenen Ehegatten auswirken, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Deshalb komme auch eine Anwendung von § 1578b BGB in Betracht. Das **Rangverhältnis** der beiden Normen wird wie folgt gesehen: Hat eine Ehe nur wenige Jahre gedauert, ist allein § 1579 Nr. 1 BGB zu prüfen. Während die Dauer der Ehe i.R.d. Prüfung von § 1578b BGB nur aufgegriffen wird, weil eine kurze Ehe darauf hindeutet, dass die Ehegatten durch die Ehe keine Nachteile haben, ist bei § 1579 Nr. 1 BGB die kurze Dauer der Ehe das entscheidende Tatbestandsmerkmal. Liegt eine kurze Ehe i.S.d. § 1579 Nr. 1 BGB vor, verengt sich der Entscheidungsspielraum des Gerichts. Die Versagung, Herabsetzung oder zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruchs hängt dann nur noch von der in § 1579 Nr. 1 Halbs. 1 BGB vorgesehenen Billigkeitsprüfung ab, die vor allem der Wahrung der Belange gemeinschaftlicher Kinder dient.¹⁴²

139 BGH FamRZ 2013, 864 Rn. 29.

140 BGH FamRZ 2010, 2059 = FuR 2011, 100; OLG Brandenburg NZFam 2014, 959.

141 BT-Drucks. 16/1830, S. 20; a.A. KG NZFam 2017, 754.

142 BT-Drucks. 16/1830, S. 20.

VI. Abänderungsverfahren

1. Zumutbarkeit und Vertrauen nach § 36 Nr. 1 EGZPO

Die Vorschriften des seit dem 01.01.2008 geltenden Unterhaltsrechts, also auch des § 1578b BGB, finden über § 36 Nr. 1 EGZPO Anwendung auf Altfälle. Ist danach über den Unterhaltsanspruch vor dem 01.01.2008 rechtskräftig entschieden, ein vollstreckbarer Titel errichtet oder eine Unterhaltsvereinbarung getroffen worden, sind Umstände, die vor diesem Tag entstanden und durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts erheblich geworden sind, nur zu berücksichtigen, soweit eine wesentliche Änderung der Unterhaltsverpflichtung eintritt und die Änderung dem anderen Teil unter Berücksichtigung seines Vertrauens in die getroffene Regelung zumutbar ist. Die gesetzliche Bewertung der Zumutbarkeit der Abänderung nach § 36 Nr. 1 EGZPO ist i.R.d. **Billigkeitsabwägung nach § 1578b BGB** durchzuführen.¹⁴³

Allerdings ist § 36 Nr. 1 EGZPO im Fall eines Anspruchs auf **Aufstockungsunterhalt** nicht anwendbar, da dieser bereits vor Einführung des § 1578b BGB über § 1573 Abs. 5 BGB a.F. begrenzt werden konnte.

Ein **schützenswertes Vertrauen** auf den Fortbestand der Unterhaltspflicht kann angenommen werden, wenn der Unterhaltsberechtigte im Hinblick auf die Höhe des Unterhalts Dispositionen vornimmt, die nicht, nicht sogleich oder nur unter unzumutbaren Umständen rückgängig gemacht werden können.¹⁴⁴

2. Abänderung eines Unterhaltsvergleichs

Für die Abänderung eines Vergleichs über nahehelichen Unterhalt wegen der Möglichkeit einer Befristung des Unterhaltsanspruchs nach § 1578b BGB kommt es vorrangig darauf an, inwiefern der Vergleich im Hinblick auf eine mögliche Befristung eine bindende Regelung enthält.¹⁴⁵ Mangels einer entgegenstehenden ausdrücklichen oder konkludenten vertraglichen Regelung ist jedenfalls bei der erstmaligen Festsetzung des nahehelichen Unterhalts im Zweifel davon auszugehen, dass die Parteien die spätere Befristung des Unterhalts offenhalten wollten. Dass der Unterhaltspflichtige einen früher erhobenen Einwand, der Unterhalt sei zeitlich zu begrenzen, schließlich fallen lässt, besagt noch nichts über eine spätere Befristung des Unterhalts. Auch ein Nachgeben des Unterhaltspflichtigen, nachdem er zuvor die Befristung geltend gemacht hatte, geht demnach nicht weiter, als dass die Prüfung der Befristung auf einen späteren Zeitpunkt hinausgeschoben werden sollte.¹⁴⁶ Eine Abänderung des Vergleichs ist insoweit auch ohne Änderung der tatsächlichen Verhältnisse und ohne Bindung an den Vergleich möglich.¹⁴⁷

143 BGH FamRZ 2010, 1414.

144 BGH FamRZ 2011, 1721.

145 BGH FamRZ 2020, 171; OLG Hamm NZFam 2017, 29; OLG Hamm FamRZ 2016, 64.

146 BGH FamRZ 2020, 171.

147 BGH FamRZ 2010, 1238.

3. Verhältnis der Herabsetzung nach § 1578b Abs. 1 BGB und § 1578 Abs. 1 Satz 2, 3 BGB a.F.

- 89 Der Unterhaltspflichtige ist nicht deshalb mit einem Herabsetzungsbegehren in einem Abänderungsverfahren ausgeschlossen, weil er bereits zuvor im Ursprungsverfahren nach § 1578 Abs. 1 Satz 2, 3 BGB a.F. in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung eine Herabsetzung hätte geltend machen müssen. Durch die Neuregelung des § 1578b Abs. 3 BGB, also der Kombination von Herabsetzung und Begrenzung, ist eine neue Rechtslage entstanden, auf die das Abänderungsbegehren gestützt werden kann.¹⁴⁸

4. Befristung von Aufstockungsunterhalt nach § 1578b BGB

- 90 Für die Befristung von Aufstockungsunterhalt, die bereits seit 1986 möglich ist, gilt, dass durch die Änderung der Rechtsprechung des BGH im Jahr 2006 der Anwendungsbereich der Befristungsvorschrift erheblich erweitert worden ist.¹⁴⁹ Insoweit tritt eine Zäsur durch die neue Rechtsprechung ein. Ein davor ausgeurteilter, unbefristeter Aufstockungsunterhalt konnte bis Ende 2007 über § 1573 Abs. 5 BGB, danach über § 1578b BGB zeitlich begrenzt werden.

5. Keine Abänderung wegen Neufassung des § 1578b Abs. 1 BGB im Jahr 2013

- 91 Die zum 01.03.2013 in Kraft getretene Neuregelung des § 1578b Abs. 1 BGB¹⁵⁰ verändert die bestehende Rechtslage nicht. Wie sich bereits aus der Gesetzesbegründung ergibt, hat das Gesetz im Wesentlichen klarstellende Funktion. Die Rechtsprechung des BGH und der Instanzgerichte hatten zuvor bereits die Dauer der Ehe als Billigkeitskriterium außerhalb des ehebedingten Nachteils berücksichtigt. Eine Abänderung zuvor ergangener Entscheidungen, die diese Billigkeitserwägungen bereits berücksichtigt haben, scheidet mangels Änderung der Rechtslage aus.¹⁵¹

B. Beschränkung und Versagung des Unterhalts gem. § 1579 BGB

- 92 Siehe Kap. 4 Rdn. 632 ff.

148 BGH FamRZ 2012, 197.

149 BGH FamRZ 2008, 1911.

150 BGBl. I 2013, S. 273.

151 BGH FamRZ 2013, 853 Rn. 34.